

PROTOKOLL

der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026 im Gemeindesaal in Dorf

Anwesend: 46 Stimmberechtigte
Christina Schaffner, Andelfinger Zeitung
Alexander Joho, Schaffhauser Nachrichten

Vorsitz: Patric Eisele, Gemeindepräsident

Traktanden:

1. **Finanzen.** Genehmigung der Jahresrechnung 2025
2. **Organisation.** Neuregelung der Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlungen
3. **Wahlen.** Erneuerungswahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsdauer 2026 - 2030
4. **Wasserversorgung.** Genehmigung des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Dorf, gültig ab 1. Januar 2027
5. **Abwasser.** Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Dorf, gültig ab 1. Januar 2027
6. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes
7. Mitteilungen

Begrüssung

Gemeindepräsident Patric Eisele begrüsst um 20:30 Uhr die Anwesenden zur Versammlung im Gemeindesaal in Dorf. Er heisst auch die Pressevertreter Christina Schaffner und Alexander Joho sowie die Präsidentin der Schulbehörde Flaachthal Sandra Diaz herzlich willkommen.

Im Weiteren begrüsst der Gemeindepräsident Patric Eisele den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission Erwin Noser.

Der Gemeindepräsident Patric Eisele teilt mit, dass bei der Rechnungsversammlung jeweils die neuen Bürgerinnen und Bürger von Dorf offiziell begrüsst werden. In diesem Jahr wurden 12 Personen angeschrieben mit der Einladung, sich nach einer über 10-jährigen Wohnsitzdauer in der Gemeinde einbürgern zu lassen. Frau G. Zorzi und die Familie Wiesner haben sich entschieden, das Bürgerrecht der Gemeinde Dorf anzunehmen und alle sind an der heutigen Gemeindeversammlung anwesend. Patric Eisele bittet alle noch vorne und überreicht ihnen die Bürgerrechtsurkunde.

Der Gemeindepräsident Patric Eisele eröffnet danach formell die Gemeindeversammlung und stellt fest, dass die Einladung zur heutigen Versammlung fristgerecht erfolgt ist. Die Akten und das Stimmregister sind in der Gemeindekanzlei nach den gesetzlichen Vorschriften aufgelegt. Für die heutigen Geschäfte ist den Stimmberechtigten eine Weisung zugestellt worden.

Die detaillierten Unterlagen konnten im Internet auf der Webpage heruntergeladen, oder auf der Kanzlei bestellt und/oder abgeholt werden.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

- Johanna Schlegel, Chlätterstrasse 12, 8458 Dorf
- Ulrich Zölly, Schloss Goldenberg 1, 8458 Dorf

Insgesamt sind 46 Stimmberechtigte anwesend. Der Gemeindepräsident Patric Eisele hält fest, dass 5 nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

Der Gemeindepräsident Patric Eisele informiert die Stimmberechtigten, dass keine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen ist.

Die Stimmberechtigten sind mit der publizierten Traktandenliste einverstanden.

Patric Eisele macht noch darauf aufmerksam, dass, falls jemand mit der Durchführung von Abstimmungen oder der Führung der Gemeindeversammlung nicht einverstanden sein sollte, dies sofort anmelden soll. Auch bittet er die Anwesenden bei Wortmeldungen, sich mit Namen und Vorname zuhanden des Protokolls vorzustellen.

1. Finanzen. Genehmigung der Jahresrechnung 2025

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Genehmigung der Jahresrechnung 2025

Weisung

Die Jahresrechnung 2025 zeigt folgenden Abschluss:

1. Erfolgsrechnung

Total Aufwand	CHF 3'108'794.03
Total Ertrag	<u>CHF 3'441'589.38</u>
Ertragsüberschuss	CHF 332'795.35
	=====

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

a) Nettoinvestitionen

Total Ausgaben	CHF	867'650.95
Total Einnahmen	CHF	<u>213'500.00</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	654'150.95
		=====

3. Investitionen Finanzvermögen

Total Ausgaben	CHF	0.00
Total Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00
		=====

a) Finanzierung I

+ Ertragsüberschuss	CHF	332'795.35
+ Abschreibung Verwaltungsvermögen	CHF	235'732.06
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	CHF	41'219.76
- Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	CHF	<u>54'848.10</u>
Selbstfinanzierung	CHF	554'899.07
- Nettoinvestitionen	CHF	<u>654'150.95</u>
Finanzierungsüberschuss I	CHF	99'251.88
		=====

4. Bilanzübersicht

Finanzvermögen	CHF	5'352'074.25
Verwaltungsvermögen	CHF	4'179'178.17
- Fremdkapital	CHF	<u>- 1'516'781.02</u>
Eigenkapital	CHF	8'014'471.40
		=====

In der Jahresrechnung 2025 werden die genauen Erläuterungen und Änderungen zum Budget explizit aufgeführt.

1. ERFOLGSRECHNUNG

Die Politische Gemeinde kann die Jahresrechnung 2025 dank höheren Erträgen sowie geringeren Aufwänden mit einem Ertragsüberschuss von CHF 332'795.35 abschliessen, was CHF 333'775.35 über dem budgetierten Aufwandüberschuss (Verlust Budget 2025: CHF 9'800.00) liegt.

Im Vergleich zur Jahresrechnung 2024 hat sich der Gesamtaufwand im Jahr 2025 um CHF 58'571.00 erhöht. Wesentliche Ausgabensteigerungen gab es im Bereich der sozialen Sicherheit, insbesondere bei den Ergänzungsleistungen zur IV und den Kosten für das Asylwesen. Auf der Ertragsseite konnte die Gemeinde im Vergleich zum Budget 2025 höhere Einnahmen aus allgemeinen Gemeindesteuern und Grundstückgewinnsteuern erzielen.

Negative Abweichungen ergaben sich durch unvorhergesehene Wasserleitungsbrüche und zusätzliche Arbeiten an Bächen. Der Aufwand in der Allgemeinen Verwaltung fällt wesentlich tiefer aus und bei der Pflegefinanzierung wurden durch geringere Heimaufenthalte Minderkosten erzielt.

2. INVESTITIONSRECHNUNG

Die Nettoinvestitionen von CHF 654'150.95 fielen im Rechnungsjahr 2025 wesentlich tiefer aus als im Budget (CHF 1'000'000.00) vorgesehen. Im Budget 2025 war die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf den Gemeindeligenschaften geplant. Das Bewilligungsverfahren verzögert die Realisierungsarbeiten. Die Sanierungsarbeiten an der unteren Buolistrasse sind abgeschlossen und die Abrechnung wurde an der Gemeindeversammlung vom November 2025 von den Stimmberechtigten genehmigt.

Annahmeempfehlung

Die Firma baumgartner & wüst gmbh, Haldenrain 4, 8306 Brüttisellen, hat am 30./31. März 2026 die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2025 durchgeführt. Es liegt ein umfassender Bericht gemäss § 34 f Abs. 1 VHG (Verordnung über den Gemeindehaushalt) sowie ein Kurzbericht über diese Prüfung vor. Die unterzeichneten Revisoren empfehlen dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026, die vorliegende Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Dorf an seiner Sitzung vom 30. März 2026 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025, die Jahresrechnung 2025 ebenfalls zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission Dorf hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Dorf an ihrer Sitzung vom 4. Mai 2026 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026, die Jahresrechnung 2025 ebenfalls zu genehmigen.

Referat

Finanzvorstand Jannick Bardy ist zuständig für die Vorstellung dieses Geschäftes. Dieser zeigt anhand einer Präsentation die wichtigsten Zahlen und gibt Erklärungen und Begründungen zur Jahresrechnung 2025 ab.

As

Die Erfolgsrechnung 2025 zeigt folgenden **Abschluss**:

Jahresrechnung 2025

Erfolgsrechnung			
3'108'794.03	(3'167'365)	Gesamtaufwand	
3'441'589.38	(4'043'461)	Gesamtertrag	
332'795.35	(876'096)	Ertragsüberschuss	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
867'650.95	(724'679)	Investitionsausgaben	
213'500.00	(71'495)	Investitionseinnahmen	
654'150.95	(653'184)	Nettoinvestitionen	
Steuerfuss	39%	(39%)	
JR 2025	(JR 2024)		

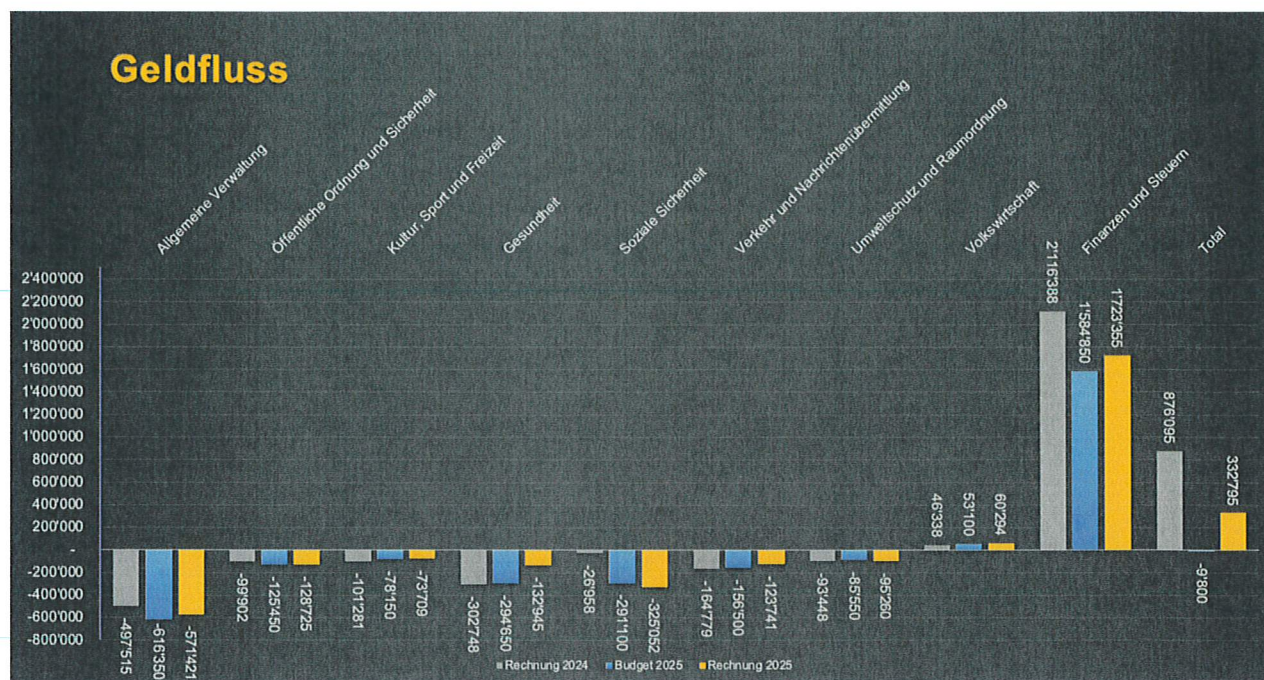
Finanzvorstand Jannick Bardy verweist noch auf die Abschreibungen sowie auf die Zahlen des Finanzausgleichs.

Erfolgsrechnung 2025

Abschreibungen			
235'732	(314'882)	Ordentliche Abschreibungen	
-	(-)	Zusätzliche Abschreibungen	
235'732	(314'882)	Total	
Finanzausgleich			
531'074	(513'847)	Aufwand	Schulgemeinde <u>Flaachthal</u>
1'025'500	(989'501)	Ertrag	Ausgleichsbeiträge Kanton Ressourcenausgleichsbeiträge und Geografisch-topografische Sonderlastenausgleichsbeiträge
494'426	(475'654)	Nettoergebnis	
JR 2025	(JR 2024)		

As

Anhand einer Folie zeigt der Finanzvorstand noch den Geldfluss der Jahresrechnung 2025 und erläutert detailliert einige Posten, respektive Abweichungen zum Budget 2025.



Die Politische Gemeinde kann die Jahresrechnung 2025 dank höheren Erträgen sowie geringeren Aufwänden mit einem Ertragsüberschuss von CHF 332'795.35 abschliessen, was CHF 333'775.35 über dem budgetierten Aufwandüberschuss liegt.

Danach nimmt Jannick Bardy Bezug auf die Investitionsrechnung 2025, zeigt sämtliche Posten auf und erläutert diese kurz.

Investitionsrechnung 2025

JR 2025

(Budget 2025)

Investitionen 2025		
0.00	(130'000)	Photovoltaikanlage Gemeindeliegenschaften (Realisierung 2026)
24'588.00	(25'000)	Ausbau Werkgebäude (Einbau Tor)
31'094.55	(60'000)	Bürgerkommunikation (Screen bei der Bushaltestelle)
220'828.15	(255'000)	Sanierung <u>Strehlgasse</u> (Abschluss 2026)
35'449.60	(0)	Sanierung Friedhofstrasse (budgetiert in Erfolgsrechnung)
52'507.95	(0)	Sanierung untere <u>Buolistrasse</u> (Abschluss verzögert – Budget 2024)
68'541.10	(100'000)	Sanierung <u>Strehlgasse</u> (Wasserversorgung – Abschluss 2026)
99'893.30	(55'000)	Sanierung <u>Strehlgasse</u> (Kanalisation – Abschluss 2026)
60'076.70	(65'000)	<u>Gemeindestrassen</u> / <u>Beleuchtung LED</u>
7'283.50	(50'000)	<u>Sanierung Gemeindehausplatz</u> (Projektierung)

Ro

Investitionsrechnung 2025

JR 2025

(Budget 2025)

Investitionen 2025

98'311.45	(90'000)	Oberflächensanierung Schlossgässli (Abschluss 2026)
10'531.25	(0)	Sanierung Buolistrasse Ost (Abschluss verzögert – Budget 2024)
18'081.70	(0)	Sanierung Schützenhausstrasse (Projektierung Strassen / Wasser)
94'800.00	(100'000)	Anschaffung Kommunalfahrzeug
30'857.50	(50'000)	Sanierung Vorplatz Brunnen
14'478.50	(40'000)	Revision Abwasserverordnung (SEVO)

Investitionseinnahmen 2025

106'750	(70'000)	Anschlussgebühren Wasser
106'750	(70'000)	Anschlussgebühren Abwasser

Total: 654'150.95 (1'000'000) Nettoinvestition Verwaltungsvermögen

Die Nettoinvestitionen von CHF 654'150.95 fielen im Rechnungsjahr 2025 wesentlich tiefer aus als im Budget (CHF 1'000'000.00) vorgesehen.

Anhand einiger Folien erklärt der Finanzvorstand die Finanzkennzahlen, den Vergleich Rechnung 2025/Budget 2025/Rechnung 2024 für den Gesamthaushalt 2025 der Politischen Gemeinde Dorf.

Finanzkennzahlen

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Richtwerte
Anzahl Einwohner	739	739	727	
Steuerfuss	39%	39%	39%	
Steuerkraft pro Einwohner (eigene Berechnung)	3'015	3'015	2'981	
Selbstfinanzierungsgrad	85%	25%	173%	> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend
Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.				
Zinsbelastungsanteil	0%	0%	0%	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.				
Nettoverschuldungsquotient	-429%	-	-455%	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschulden abzutragen.				
Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner	-5'190	-	-5'411	< 0 CHF Nettovermögen 1 - 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 - 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 - 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.				

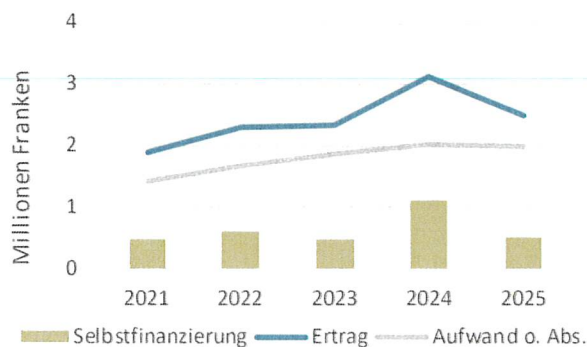
As

Der Finanzvorstand Jannick Bardy informiert, dass die Gemeinde per Ende Jahr 2025 ein Nettovermögen von 4.1 Mio. Franken hat.

Die vergangenen Jahre (2021 - 2025)

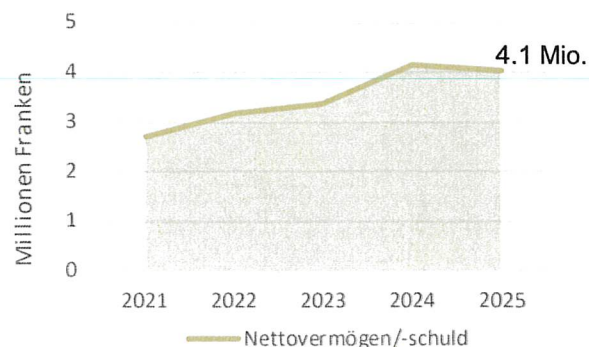
Erfolgsrechnung

Steuerhaushalt



Nettovermögen

Steuerhaushalt



Der Finanzvorstand Jannick Bardy fasst zusammen, dass die Politische Gemeinde Dorf mit einem stabilen und gesunden Finanzhaushalt per Ende 2025 dasteht. Der Gemeinderat hat eine gute Budgetdisziplin und führt aktiv das Controlling für die laufenden Ausgaben. Jannick Bardy erwähnt, dass der Steuerfuss ab dem Jahr 2026 neu 34 % beträgt (Steuerfuss Jahr 2025: 39 %). Die Infrastruktur ist gut im Schuss und die anstehenden Investitionen sind finanzierbar.

Finanzvorstand Jannick Bardy erkundigt sich, ob jemand aus der Versammlung noch Fragen zur Jahresrechnung 2025 hat. Dies ist nicht der Fall.

Rechnungsprüfungskommission:

Der Gemeindepräsident gibt nun dem Präsidenten der RPK, Erwin Noser, das Wort. Dieser sagt, dass die Rechnungsprüfungskommission Dorf die Rechnung 2025 geprüft hat, und dass die offenen Punkte von der Finanzverwalterin Mirjam Walder und dem Finanzvorsteher Jannick Bardy kompetent beantwortet wurden. Erwin Noser dankt den beiden wie auch dem gesamten Gemeinderat für die sehr gute Zusammenarbeit und empfiehlt den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Dorf zu genehmigen.

Es wird darauf verzichtet, den Abschied der RPK vorzulesen.

Diskussion

Es findet keine Diskussion statt.

Abstimmung

Das Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Dorf wird einstimmig und ohne Enthaltungen genehmigt.

Ro

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t

1. Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Dorf wird genehmigt.

2. **Organisation.** Neuregelung der Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlungen 2025

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Delegation der Abnahme der Protokolle ab 2026 an den Gemeinderat

Weisung

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz regelt die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls im Unterschied zu vorher nicht mehr. Das kantonale Gemeindeamt empfahl seinerzeit, entweder die Protokollabnahme nach dem bisherigen Recht weiterzuführen oder in der Gemeinde eine eigene Regelung zu treffen. Wie viele andere Gemeinden sieht der Gemeinderat weiterhin vor, dass das Protokoll innert sechs Tagen nach dessen Erstellung von der Versammlungsleitung, dem Protokollführer und den Stimmenzählern abgenommen wird.

Mangels Regelung im Gemeindegesetz gilt jedoch der Grundsatz, dass ein Organ (Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission) sein Protokoll in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung abnimmt. Bezüglich der Gemeindeversammlung ist es aber zulässig, die Protokollabnahme an den Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu delegieren.

Der Gemeinderat hat die Wahl, entweder in jeder Gemeindeversammlung die Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Versammlung zu traktandieren oder der Gemeindeversammlung zu beantragen, dass in Zukunft der Gemeinderat das Protokoll abnimmt.

Der Gemeinderat legt an der Sitzung vom 16. Februar 2026 fest, der Gemeindeversammlung vom Juni 2026 die Delegation der Abnahmekompetenz zu beantragen ist. An der Unterzeichnung durch Versammlungsleitung, Protokollführer und Stimmenzählern will der Gemeinderat aber festhalten.

Da aktuell keine Revision der Gemeindeordnung ansteht, wird der Gemeinderat diesen Beschluss in ihrer Geschäftsordnung in einer neuen Ziffer dokumentieren.

«22a. Abnahme der Gemeindeversammlungs-Protokolle

- 1 Der Versammlungsleiter, der Protokollführer und die Stimmenzähler unterzeichnen die Protokolle der Gemeindeversammlungen. Anschliessend werden die Protokolle publiziert.
- 2 Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026 hat die Abnahme ihrer Protokolle ab 2026 an den Gemeinderat delegiert. Der Gemeinderat genehmigt die Protokolle jeweils an seiner nächsten Sitzung»

As

Referat

Der Gemeindepräsident Patric Eisele ist zuständig für die Vorstellung dieses Geschäftes. Er informiert, dass die Neuregelung die Rechtskonformität schafft. Die Neuregelung hat auf die Rekursfristen keinen Einfluss. Im Weiteren wird die Unterzeichnung des Protokolls der Gemeindeversammlung durch den Versammlungsleiter, den Protokollführer und den Stimmenzähler weitergeführt.

Diskussion:

Es findet keine Diskussion statt.

Abstimmung

Die Delegation der Abnahme der Protokolle der Gemeindeversammlungen ab 2026 an den Gemeinderat wird einstimmig mit einer Stimmenthaltung genehmigt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t

1. Die Delegation der Abnahme der Protokolle der Gemeindeversammlungen ab 2026 wird genehmigt.

3. **Wahlen.** Erneuerungswahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsdauer 2026 - 2030

Weisung

Vor Beginn der neuen Amtsdauer 2026 – 2030 werden die Mitglieder des Wahlbüros für die nächste Amtsperiode gewählt. Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dorf vom 1. Januar 2019 wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung offen die 6 Mitglieder des Wahlbüros. Im Dezember 2024 hat der Gemeinderat Dorf beschlossen, dass die Anzahl der zu wählende Mitglieder des Wahlbüros von 7 auf 6 Mitglieder reduziert wird.

Vier Mitglieder des Wahlbüros haben am Wahlsonntag des 1. Wahlganges der Erneuerungswahlen im März 2026 für eine weitere Amtsdauer zugesagt. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung die vier bisherigen Mitglieder des Wahlbüros zur Wahl vor (in alphabetischer Reihenfolge):

- Daniel Bühler
- Thomas Haas
- Michelle Hintermeister
- Christina Schaffner

Rs

Bis Ende Mai 2026 haben sich noch drei weitere interessierte Einwohnerinnen als Mitglied des Wahlbüros gemeldet:

- Michelle Haas
- Luisa Müller
- Evelyne Peter

Den Stimmberechtigten von Dorf steht es offen, an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026 weitere Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen.

Der Gemeindeschreiber informiert, dass es - wie z.B. bei der evang.-ref. Kirchenpflege - auch beim Wahlbüro möglich ist, eine Person zu wählen, welche nicht in der Gemeinde Dorf wohnt.

Referat

Der Gemeindepräsident Patric Eisele ist zuständig für die Vorstellung dieses Geschäftes. Er erwähnt die vorgängig eingereichten Wahlvorschläge als Mitglieder des Wahlbüros. Die Kandidatinnen Evelyne Peter und Michelle Haas sind anwesend. Luise Müller hat sich für die heutige Versammlung entschuldigt.

Diskussion:

Es findet keine Diskussion statt.

Abstimmung

Die vorgeschlagenen sieben Mitglieder des Wahlbüros der Politischen Gemeinde Dorf werden in globo für die Amtsdauer 2026 bis 2030 einstimmig und ohne Enthaltungen gewählt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t

1. Die nachstehenden Mitglieder des Wahlbüros der Politischen Gemeinde Dorf werden für die Amtsdauer 2026 bis 2030 gewählt:
 - Daniel Bühler
 - Thomas Haas
 - Michelle Hintermeister
 - Christina Schaffner
 - Michelle Haas
 - Luisa Müller
 - Evelyne Peter

Rs

4. **Wasserversorgung.** Genehmigung des Wasserversorgungs-reglements der Gemeinde Dorf, gültig ab 1. Januar 2027

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Genehmigung der Wasserversorgungsverordnung vom 20. April 2026 (Totalrevision) und Inkraftsetzung per 1. Januar 2027
- Genehmigung von Änderungen an der Vorlage in Zuständigkeit des Gemeinderates vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus dem Genehmigungs-verfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

Das Wasserreglement der Gemeinde Dorf ist «in die Jahre gekommen». Der Gemeinderat hat das Wasserreglement im Jahr 2000 basierend auf den dannzumal gültigen kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen erlassen. Diese haben sich geändert. Unter anderem muss nach heutigem Recht die Gemeindeversammlung die sogenannten wichtigen Rechtssätze erlassen. Dazu zählen Rechtssätze, die Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten bewirken, dauernde und wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde festlegen und Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für Gebühren beschreiben.

Die Ausführungsbestimmungen mit den Details der Umsetzung beschliesst der Gemeinderat.

Das Wasserreglement, neu Wasserverordnung (WaVO), muss grundlegend überarbeitet werden. Die wichtigen und die weniger wichtigen Rechtssätze werden getrennt. Die wichtigen Rechtssätze finden Aufnahme in der WaVO und müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt die einzelnen, auf der WaVO basierenden Tarife (Preise).

Die Analyse der Wassergebühren (Spezialfinanzierung) zeigt auf, dass keine Gebührenerhöhung in den nächsten Jahren angezeigt ist. In den Prognosejahren ab 2034 ist mit einem Verlust bei der Erfolgsrechnung (Spezialfinanzierung Wasser) auszugehen.

Der Gemeinderat hat geprüft, ob die Anschlussgebühren aufgrund des Gebäudeversicherungswerts oder einer anderen Berechnungsmethode z. B. nach Belastungswerten und Gebäudevolumen festgelegt werden sollen. Er hat sich dafür entschieden, dass die Anschlussgebühren neu pro Nennleistung des Wasserzählers bestimmt werden sollen (Art. 21).

Ausschlaggebend für diesen Entscheid war die Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Berechnungsmöglichkeiten. Bei der heutigen Berechnungsmethode ist das Prozessrisiko erheblich grösser.

Rs

Referat

Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher stellt das Geschäft vor. Harry Sprecher erwähnt die Gründe für die Totalrevision des Wasserversorgungsreglementes der Gemeinde Dorf.

Wasserversorgung. Genehmigung des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Dorf, gültig ab 1. Januar 2027

Revisionsgründe

- Wasserversorgungsreglement auf den aktuellen Stand bringen (formell, inhaltlich, basierend auf SVGW Muster-Reglement)
- aktuelles Wasserreglement ist aus dem Jahre 2000
- veränderte gesetzliche Vorgaben
- veränderte gesellschaftliche Bedürfnisse
- Empfehlungen des Preisüberwachers

Harry Sprecher informiert über die wichtigsten Anpassungen.

Wasserversorgung. Genehmigung des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Dorf, gültig ab 1. Januar 2027

Wichtige Anpassungen

- Erarbeitung generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung wird kommunal gesetzlich verankert
- Sicherstellung eines angemessenen Qualitätssicherungssystem
- Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (LIS / Werkkataster) wird kommunal gesetzlich verankert
- **Neuberechnung Anschlussgebühren (bisher: GVZ-Summe / neu: Nennleistung des Wasserzählers, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Q_{max} m³/h))**

Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher informiert über die Neuberechnung der Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühr ist der Einkauf in das Wasserleitungsnetz der Gemeinde.

Neuberechnung Anschlussgebühren

- **Bisher:** 1 % der vollen Gebäudeversicherungssumme und Nachbezug bei baulicher Wertvermehrung
- **Neu:** Nennleistung des Wasserzählers, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Q_{max} m³/h): Die Anschlussgebühr beträgt CHF 5'000 per Kubikmeter pro Stunde (3/4 Zoll = Nennleistung 5)
- Bei Gebäude ohne Trinkwasseranschluss beträgt die Anschlussgebühr (Löschwasser) CHF 5'000

Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher informiert über den Systemwechsel bei der Grundgebühr. Bisher wurde die Grundgebühr pro Wohnung und Zähler erhoben. Neu bemisst sich die Grundgebühr nach der Nennleistung des Wasserzählers (ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Q_{max} m³/h)). Er informiert, dass die Mehrheit der Wohnhäuser in Dorf eine 3/4 Zoll Wasseruhr hat. Die Nennleistung beträgt 5. Harry Sprecher informiert, dass im Bereich Wasser geplant ist, die Mengengebühr von CHF 2.00 auf CHF 1.70 zu senken. Der Preisüberwacher empfiehlt dies so, dass der Bestand des Spezialfinanzierungskontos sehr hoch ist (Kontostand per Ende Jahr 2025: 1.1 Mio. Franken).

Neuberechnung Benützungsgebühren

- **Bisher:** Die Grundgebühr wird pro Wohnung und Wasserzähler erhoben.
- **Neu:** Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des Wasserzählers (ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Q_{max} m³/h. Mehrheit der Wohnhäuser hat 3/4 Zoll = Nennleistung 5)
- **Unverändert:** Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Wasserverbrauches (gemäss Wasserzähler) erhoben.

Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher zeigt den Vergleich der Verrechnung der Benützungsgebühren im Bereich Wasser. Er erwähnt, dass der durchschnittliche Wasserverbrauch in den letzten 6 Jahren rund 56'000 m³ war. Aktuell hat es in Dorf 260 Wasserbezüger.

Vergleich Benützungsgebühren Wasser

bisherige Verrechnung:

Grundgebühr pro Wohnung (CHF 100.00)

Grundgebühr pro Wasserzähler (CHF 20.00)

Verbrauchsgebühr pro m³ (CHF 2.00/m³)

Neues Verrechnungsmodell:

Grundgebühr nach Nennleistung

Wasserzähler (CHF 22.40 / Q_{max} m³/h)

(Bsp. 3/4 Zoll Wasseruhr: 5 m³/h à CHF 22.40)

Verbrauchsgebühr pro m³ (CHF 1.70/m³)

Berechnungsgrundlagen:

Durchschnittlicher Wasserverbrauch der letzten 6 Jahre: 56'000 m³

Anzahl Bezüger: 260

Rechnungsprüfungskommission:

Der Gemeindepräsident gibt nun dem Präsidenten der RPK, Erwin Noser, das Wort. Dieser sagt, dass die Rechnungsprüfungskommission Dorf das neue Wasserversorgungsreglement geprüft hat, und dass die offenen Punkte vom Gemeindeschreiber Harry Sprecher und der Tiefbauvorsteherin Cornelia Fischer kompetent beantwortet wurden. Erwin Noser erwähnt, dass die RPK zu den neuen Tarifsätzen keine Stellungnahme abgibt, da diese nicht Bestandteil der neuen Reglements sind und empfiehlt den Stimmberechtigten, das totalrevidierte Wasserversorgungsreglement vom 20. April 2026 zu genehmigen und per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Diskussion:

Der Gemeindepräsident Patric Eisele informiert ergänzend, dass einerseits das AWEL die zukünftige Verwendung der Nennleistung der Wasserzähler empfiehlt und die Berechnung der Anschlussgebühren dadurch fairer wird.

Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher informiert, dass der Gemeinderat die Tarife im Herbst 2026 festlegt und öffentlich bekannt macht.

Abstimmung

Das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Dorf vom 20. April 2026 (Totalrevision) wird einstimmig mit einer Stimmenthaltung genehmigt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t

1. Das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Dorf vom 20. April 2026 (Totalrevision) wird genehmigt und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.
2. Genehmigung von Änderungen an der Vorlage in Zuständigkeit des Gemeinderates vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

As

5. Abwasser. Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Dorf, gültig ab 1. Januar 2027

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 20. April 2026 (Totalrevision) und Inkraftsetzung per 1. Januar 2027
- Genehmigung von Änderungen an der Vorlage in Zuständigkeit des Gemeinderates vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Einleitung

Das Wichtigste in Kürze zur Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Der Gemeinderat ist das Aufsichtsorgan über die Siedlungsentwässerung innerhalb des Gemeindegebietes. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bildet dabei die Rechtsgrundlage für die Rechte und Pflichten der privaten Kanalisationseigentümer sowie für die Gemeinde.

Die aktuell gültige Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) wurde durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 1993 genehmigt und trat per 1. Januar 1994 in Kraft.

Im Rahmen der Anwendungspraxis musste festgestellt werden, dass diverse Formulierungen in der gültigen Kanalisationsverordnung veraltet und unklar sind. Weiter soll die Revision der Kanalisationsverordnung genutzt werden, um redaktionelle Anpassungen vor allem im Bereich der Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter vorzunehmen (Art. 5).

Aus vorgehend genannten Gründen hat sich der Gemeinderat entschieden, die Grundlagen dahingehend zu ergänzen und Bestimmungen festzulegen, die unmissverständlich festhalten, welche Kosten für die Zustandserhebungen im Rahmen von periodischen Kontrollen durch die Abwassergebühren finanziert werden und welche aufgrund von Kontrollen im Zuge von Bauprojekten durch die Eigentümer/innen zu tragen sind.

Festsetzung Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung

Die Grundsätze der Gebührenerhebung müssen von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

In der aktuell gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung sind diese in Ziffer 20, Gebühren- und Beitragsbemessung, geregelt. In Ziff. 20.2, Abs. 1, ist explizit die Höhe der Anschlussgebühr gemäss Versicherungssumme festgehalten.

Der Gemeindeversammlung wird in der neuen SEVO unter anderem die Grundsätze der Gebühren- und Beitragsbemessung unterbreitet.

Der Gemeinderat bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) zuzustimmen.

Ro

Weisung

Der Gemeinderat nimmt von Amtes wegen die Aufsicht über die Siedlungsentwässerungsanlagen wahr. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bildet dabei die rechtliche Grundlage auf kommunaler Stufe. Sie regelt die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung stehen der Gemeindeversammlung der Erlass der SEVO zu.

Die Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung (AWEL, 2005/2013) ist in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den neusten Anforderungen an den Gewässerschutz. 2019 wurde vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) die Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" publiziert. Diese Anforderungen sind in der neuen SEVO integriert.

Anpassung im Bereich "Kontrollen und Bewilligungen"

Im Rahmen der Aufsicht des Kontrollorgans Siedlungsentwässerung führt diese einerseits eine periodische Kontrolle der Grundstückanschlussleitungen (GAL) durch. Dabei wird angestrebt, dass innerhalb von ca. 15 Jahren sämtliche GAL aller Liegenschaften aufgenommen und kontrolliert werden. Andererseits werden jedoch auch im Rahmen von Baubewilligungen die Bauherrschaften aufgefordert, ihre GAL mittels Kanalfernsehen aufzunehmen und beurteilen zu lassen. Die Kosten dieser Aufnahmen obliegen jedoch im Gegensatz zu den periodischen Kontrollen der privaten Bauherrschaft.

Mit der Ergänzung von Ziff. 12 der Siedlungsentwässerung um zwei Unterabschnitte wird dem Mangel Rechnung getragen, dass eine klare Trennung zwischen periodischer Kontrolle durch das Kontrollorgan Siedlungsentwässerung und somit der Kostentragung der Aufnahmen durch die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung und der Kontrolle im Zuge von baulichen Massnahmen (Baugesuche) nicht eindeutig ausformuliert ist.

Im Absatz 2 wird neu explizit die Zustandserhebung aufgrund der periodischen Kontrolle und deren Kostenübernahme beschrieben. Im neuen Absatz 3 wird die Regelung betreffend Zustandserhebung im Rahmen von Baubewilligungsverfahren separat geregelt. Somit sollte die Zuständigkeit der Kostenübernahme klar geregelt sein.

Ergänzend wird zudem der Abrechnungsmodus für die Aufwendungen des Kontrollorgans Siedlungsentwässerung und der Verwaltung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens unter Abschnitt E, Titel "Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung", Ziff. 18 in einem neuen Absatz 6 präziser umschrieben.

Bemessung der Anschlussgebühr

In der aktuell gültigen Kanalisationsverordnung ist festgehalten, dass die Anschlussgebühr basierend auf der GVZ Versicherungssumme berechnet wird. Im Kommentar zu Artikel 20.2 "Anschlussgebühr" wird durch das AWEL festgehalten, dass:

die Gebührenberechnung gemäss Art. 60a Gewässerschutzgesetz (GSchG) verursachergerecht zu erheben sei.

Gemäss AWEL sind daher Anschlussgebühren ohne Regen- und Schmutzabwasserkomponenten nicht verursachergerecht – es besteht jedoch kein Gerichtsurteil gegen pauschale Bezugsquellen. Die Erhebensart wird somit toleriert.

Das AWEL sieht die Varianten gemäss seiner Vorlage als geeigneter. Dies sind:

- Bemessung der Anschlussgebühr nach entwässerter Fläche und der Nennleistung des Wasserzählers,
- Bemessung nach Grundstücksfläche.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die neu erschienene Empfehlung des VSA zu den Gebührensystemen und zur Kostenbeteiligung bei Abwasseranlagen (2018) die Bemessung anhand des Bauvolumens nicht unterstützt, da die Verursachergerechtigkeit nicht hinreichend erfüllt sei. Als Beispiel wird ein Gebäude auf einem grossen, mehrheitlich befestigten Grundstück erwähnt, welches relativ "günstig" davonkommt.

Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nach entwässerter Fläche besteht jedoch die Gefahr, dass bei Umgestaltung der Umgebung (zusätzliche befestigte Flächen) Nachbezüge eingefordert werden müssen, sowie der Ungleichbehandlung von Liegenschaftsbesitzern in Gebieten, in welchen eine Versickerung nicht möglich ist. Da die Versickerung von Regenwasser von Gesetzes wegen prioritär anzustreben ist, erhöht sich einfach die Gebühr pro m² entwässerte Fläche. Die Bemessung der Anschlussgebühr Schmutzabwasser nach der "Nennleistung Wasserzähler" ist für die Politische Gemeinde Dorf geeignet.

Die Grundsätze der Gebührenerhebung müssen von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt werden. In der aktuell gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung sind diese in Ziffer 20, Gebühren- und Beitragsbemessung, geregelt. In Ziff. 20.2, Abs. 1, ist explizit die Höhe der Anschlussgebühr Wohneinheit festgehalten und in Ziff. 17, Abs. 2, wird dem Gemeinderat die Kompetenz zur Festsetzung und zur periodischen Überprüfung der Tarife für Grund- und Mengengebühr erteilt.

Die Möglichkeit der periodischen Überprüfung der Anschlussgebühren ist hingegen nicht vorgesehen.

Dem Gemeinderat wird wiederum die Kompetenz für die periodische Überprüfung der Tarife für Grund- und Mengengebühr zugewiesen. Eine Anpassung der Anschlussgebühren erfolgt durch Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung. Dies ermöglicht zukünftig eine flexiblere Anpassung der Gebühren- und Beitragsbemessung, ohne dass die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) revidiert werden muss.

Die Gesamteinnahmen der Gebühren bleiben unverändert.

Schlussbemerkungen

Mit der zur Beschlussfassung vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) können die Aufgaben für die Siedlungsentwässerung auch in den nächsten Jahren zielgerichtet gelöst werden und der Forderung einer verursachergerechten, kostendeckenden Siedlungsentwässerung kann noch besser nachgekommen werden.

Ro

Referat

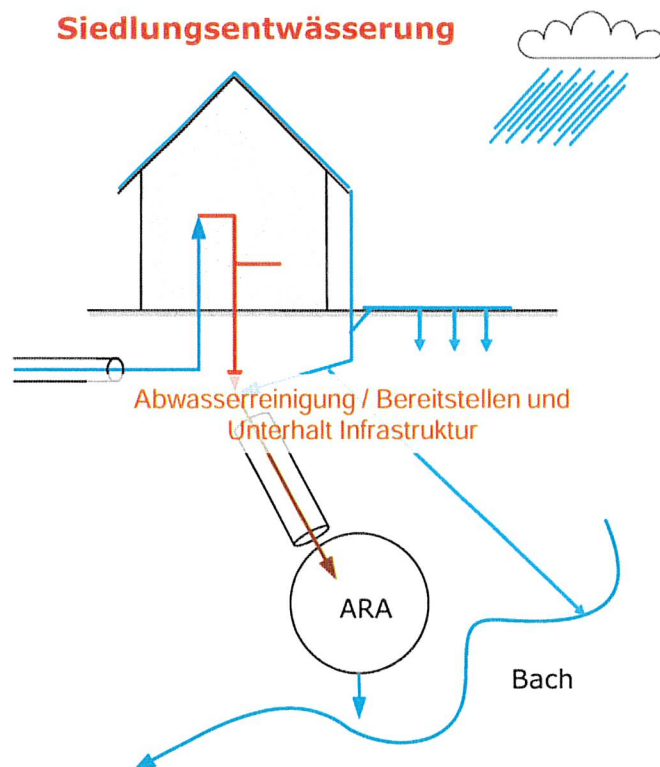
Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher stellt das Geschäft vor. Harry Sprecher erwähnt die Revisionsgründe für die Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Dorf.

Abwasser. Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Dorf, gültig ab 1. Januar 2027

Revisionsgründe

- Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
auf den aktuellen Stand bringen (formell, inhaltlich, basierend auf AWEL- Musterverordnung)
- aktuelle Verordnung über die Abwasseranlagen ist aus dem Jahre 1994
- geänderte gesetzliche Vorgaben (PBG, GSchG...)
- Auftrag der Baudirektion zur Überarbeitung Abwasserverordnungen
- Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip berücksichtigt
- Neu wird von den Gemeindestrassen die Grundgebühr erhoben (Einnahmen: ca. CHF 7'000.00)
- Neu können Massnahmen für den Gewässerschutz und Gewässerunterhalt aus den Gebühren mitfinanziert werden.
- Empfehlung des Preisüberwachers (Regenwasser)

Der Gemeindeschreiber zeigt anhand der Übersicht „Siedlungsentwässerung“, wie auch das Regenwasser den Bereich Abwasser beeinflusst. Falls ein Wohnhaus kein Mischsystem hat, fliesst das Regenwasser in die ARA.



Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher informiert über die Neuberechnung der Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühr ist der Einkauf in das Kanalisationsnetz der Gemeinde.

Neuberechnung Anschlussgebühren

- **Bisher:** 1 % der vollen Gebäudeversicherungssumme und Nachbezug bei baulicher Wertvermehrung / Zuschlag für Meteorwasser
- **Neu:** Nennleistung des Wasserzählers, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Q_{max} m³/h): Die Anschlussgebühr beträgt CHF 5'000 per Kubikmeter pro Stunde (3/4 Zoll = Nennleistung 5) / Anschlussgebühr Niederschlagsabwasser pro Quadratmeter entwässerte Fläche
- **Reduktionen neu:** Für Flächen, die über eine Versickerungs- und Retentionsanlagen (50% mit Versickerungsanlage / 20% mit Retentionsanlage)

Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher informiert, dass bisher im Abwasserbereich nur eine Mengengebühr erhoben wurde. Neu wird eine Grundgebühr eingeführt, welche die Fixkosten finanzieren soll. Neu bemisst sich die Grundgebühr nach der Nennleistung des Wasserzählers (ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Q_{max} m³/h)). Er informiert, dass die Mehrheit der Wohnhäuser in Dorf eine 3/4 Zoll Wasseruhr hat. Die Nennleistung beträgt 5. Harry Sprecher informiert, dass im Bereich Abwasser geplant ist, die Mengengebühr von CHF 2.80 auf CHF 1.40 zu senken und die Fixkosten über die neue Grundgebühr nach Nennleistung Wasserzähler und Niederschlagsabwasser in m² befestigte Fläche zu finanzieren. Harry Sprecher informiert über den Kontostand per Ende Jahr 2025 der Spezialfinanzierung Abwasser: rund CHF 230'000.

Neuberechnung Benützungsgebühren

- **Bisher:** Die Mengengebühr wird pro m³ erhoben.
- **Neu:** Die Grundgebühr Schmutzwasser bemisst sich nach der Nennleistung des Wasserzählers (ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Q_{max} m³/h. Mehrheit der Wohnhäuser hat 3/4 Zoll = Nennleistung 5)
- **Unverändert:** Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Wasserverbrauches (gemäss Wasserzähler) erhoben.
- **Neu:** Grundgebühr Niederschlagsabwasser basierend auf der massgebenden entwässerten Fläche in Quadratmetern (Grundrissfläche)

Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher zeigt den Vergleich der Verrechnung der Benützungsgebühren im Bereich Wasser. Er erwähnt, dass der durchschnittliche Wasserverbrauch in den letzten 6 Jahren rund 38'000 m³ war. Aktuell hat es in Dorf 260 Wasserbezüger. Gemäss der Feldbegehung vom Ingenieurbüro und aus dem GIS beträgt die massgebende entwässerte Fläche rund 78'000 m².

Vergleich Benützungsgebühren Wasser

bisherige Verrechnung:

Verbrauchsgebühr pro m³ (CHF 2.80/m³)

Berechnungsgrundlagen:

Durchschnittlicher Wasserverbrauch der letzten 6 Jahre: 38'000 m³

Anzahl Bezüger: 260

Massgebende entwässerte Fläche (aus GIS und Feldbegehung): 78'000 m²

Neues Verrechnungsmodell:

Grundgebühr nach Nennleistung

Wasserzähler (CHF 20.40/ Q_{max} m³/hs)

Grundgebühr Niederschlags-
abwasser in m² (CHF 0.27 pro m³)

Verbrauchsgebühr pro m³ (CHF 1.40/m³)

Der Gemeindeschreiber erläutert nochmals den Systemwechsel. Die Benützungsgebühren müssen verursachergerecht bzw. verursacherorientiert sein. Die Einwohner und Einwohnerinnen verursachen Kosten in Abhängigkeit ihres Wasserverbrauches und es hat Fixkosten für den Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Infrastruktur. Im Weiteren besteht eine Abhängigkeit der Grundstücknutzung zur Ableitung von Regenwasser. Es ist das erklärte Ziel des Gemeinderates, dass das Verhältnis von der Grundgebühr zur Mengengebühr je 50 % beträgt.

Begründung Abwasser-Benützungsgebühren

- Die Benützungsgebühren müssen verursachergerecht bzw. verursacherorientiert sein
- EinwohnerInnen verursachen
 - Kosten in Abhängigkeit ihres Wasserverbrauchs
 - Fixe Kosten für Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Infrastruktur sowie für die Regenwasserableitung in Abhängigkeit der Grundstücksnutzung

Es ist deshalb zusätzlich zur **Mengengebühr** eine **Grundgebühr** zu erheben.
Verhältnis Grund- zu Mengengebühr: rund 50% Grundgeb. / 50% Mengengeb.

Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher zeigt das Berechnungsbeispiel eines Einfamilienhauses im Vergleich zur bisherigen Berechnung der Abwassergebühr.

Berechnungsbeispiel 1 (Einfamilienhaus EFH - Basis)

- Wasserverbrauch (2025): 141 m³
- Fläche Grundstück (nicht relevant): 517 m²
- Entwässerte Fläche gem. amtlicher Vermessung: 140 m²

Neues Berechnungsmodell ab 1. Januar 2027

Abwassergebühr (neu)	Menge (m ³)	Fläche (m ²)	Preis	Gebühren	Differenz %	Differenz CHF
Regenwasser: m ² Fläche		140	CHF 0.27	CHF 37.80		
Anzahl Verbrauch	141		CHF 1.40	CHF 197.40		
Grundgebühr Schmutzwasser	5		CHF 20.40	CHF 102.00		
Total Gebühr neu				CHF 337.20	-15%	CHF -57.60
Abwassergebühren (bisher)	CHF 394.80					
Abwassergebühr (neu)	CHF 337.20					
EFH: Differenz Totalbeträge:				CHF -57.60	-15%	

Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher zeigt das Berechnungsbeispiel eines Mehrfamilienhauses im Vergleich zur bisherigen Berechnung der Abwassergebühr.

Berechnungsbeispiel 2 (Mehrfamilienhaus MFH – 4 Wohnungen)

- Wasserverbrauch (2025): 298 m³
- Fläche Grundstück (nicht relevant): 685 m²
- Entwässerte Fläche gem. amtlicher Vermessung: 143 m²

Neues Berechnungsmodell ab 1. Januar 2027

Abwassergebühr (neu)	Menge (m ³)	Fläche (m ²)	Preis	Gebühren	Differenz %	Differenz CHF
Regenwasser: m ² Fläche		143	CHF 0.27	CHF 38.61		
Anzahl Verbrauch	298		CHF 1.40	CHF 417.20		
Grundgebühr Schmutzwasser	5		CHF 20.40	CHF 102.00		
Total Gebühr neu				CHF 557.81	-33%	CHF -276.59
Abwassergebühren (bisher)	CHF 834.40					
Abwassergebühr (neu)	CHF 557.81					
EFH: Differenz Totalbeträge:				CHF -276.59	-33%	

Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher zeigt das Berechnungsbeispiel eines Landwirtschaftsbetriebes im Vergleich zur bisherigen Berechnung der Abwassergebühr.

Berechnungsbeispiel 3 (Landwirtschaftsbetrieb)

- Wasserverbrauch (2025): 538 m3
- Fläche Grundstück (nicht relevant): 10'078 m2
- Entwässerte Fläche gem. amtlicher Vermessung: 3'246 m2

Neues Berechnungsmodell ab 1. Januar 2027

Abwassergebühr (neu)	Menge (m3)	Fläche (m2)	Preis	Gebühren	Differenz %	Differenz CHF
Regenwasser: m2 Fläche		3246	CHF 0.27	CHF 876.42		
Anzahl Verbrauch	538		CHF 1.40	CHF 753.20		
Grundgebühr Schmutzwasser	5		CHF 20.40	CHF 102.00		
Total Gebühr neu				CHF 1'731.62	15%	CHF 225.22
Abwassergebühren (bisher)	CHF 1'506.40					
Abwassergebühr (neu)	CHF 1'731.62					
EFH: Differenz Totalbeträge:				CHF 225.22	15%	

Rechnungsprüfungskommission:

Der Gemeindepräsident gibt nun dem Präsidenten der RPK, Erwin Noser, das Wort. Dieser sagt, dass die Rechnungsprüfungskommission Dorf das neue Wasserversorgungsreglement geprüft hat, und dass die offenen Punkte vom Gemeindeschreiber Harry Sprecher und der Tiefbauvorsteherin Cornelia Fischer kompetent beantwortet wurden. Erwin Noser erwähnt, dass die RPK zu den neuen Tarifsätzen keine Stellungnahme abgibt, da diese nicht Bestandteil der neuen Verordnung sind und empfiehlt den Stimmberechtigten, die Siedlungsentwässerungsverordnung vom 20. April 2026 (Totalrevision) zu genehmigen und per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Diskussion:

Markus Burri erkundigt sich, ob das Mischsystem Einfluss auf die entwässerte Fläche pro Grundstück hat. Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher bestätigt dies.

Ueli Zöly fragt, wer und wann die Erhebung der entwässerten Fläche durchführt. Ist dies das Ingenieurbüro Ingesa AG, Andelfingen? Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher informiert, dass die Daten durch eine Feldbegehung bereits erhoben wurden. Die Datei mit der entwässerten Fläche pro Grundstück steht der Gemeindeverwaltung bereits zur Verfügung. Hans-Jörg Frei fragt an, ob Mitarbeitende des Ingenieurbüros die privaten Grundstücke betreten haben. Dem Gemeindeschreiber Harry Sprecher ist die Erhebungspraxis nicht bekannt und informiert, dass die Grundeigentümer die entwässerte Fläche auf der Gemeindeverwaltung nachfragen können. Hans-Jörg Frei ergänzt, dass eventuell die Daten bei seinen Liegenschaften Buolistrasse 1 und 3 eventuell nicht korrekt erhoben wurden. Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher informiert, dass nicht korrekt erhobene Flächen angepasst werden.

Der Gemeindepräsident Patric Eisele erwähnt, dass die Gemeinde im Herbst 2026 den Grundeigentümern auf geeignete Weise bekannt geben wird. Idealerweise mit dem Versand der Gebührenrechnungen im November 2026. Im November 2027 wird die Gebührenrechnung nach dem neuen Gebührenmodell versandt.

Hans Leibacher erwähnt, dass er als Präsident der Kläranlage Flaachtal zu seiner Amtszeit diese Thema angestossen hat und umsetzen wollte.

Jakob Zuber sagt aus, dass bei der Sanierung von Strassen das Trennsystem (Schmutzwasser in Kanalisation / Regenwasser in den Bach) eingebaut wird.

RS

Die Tiefbauvorsteherin Cornelia Fischer bestätigt dies.

Ueli Zöly legt Wert darauf, dass die Schmutz- und Regenabwasserleitungen korrekt aufgenommen werden.

Werner Winkler fragt an, wie die zukünftige Verrechnung bei Grossverbraucher gehandhabt wird. Patric Eisele informiert, dass die Grossverbraucher gleich behandelt werden wie bisher.

Abstimmung

Die Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Dorf vom 20. April 2026 (Totalrevision) wird einstimmig mit einer Stimmenthaltung genehmigt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Dorf vom 20. April 2026 (Totalrevision) wird genehmigt und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Mitteilungen

Stegacker

Der Gemeindepräsident Patric Eisele informiert, dass das Zürcher Weinland sich in einer spannenden Übergangsphase zwischen ländlicher Identität und wachsender funktionaler Einbindung in den Metropolitanraum Zürich befindet. Während die Region traditionell durch Landwirtschaft, Dorfstrukturen und hohe Lebensqualität geprägt ist, wirken zunehmend dieselben demografischen Kräfte, die auch den gesamten Kanton Zürich verändern. Die kantonalen Bevölkerungsprognosen zeigen klar: Der Kanton Zürich wird bis weit über 2040 hinaus weiterwachsen – gleichzeitig altert die Bevölkerung markant. Dieses Wachstum speist sich zunehmend aus Migration und Binnenwanderung, während die natürliche Bevölkerungsentwicklung langfristig an Dynamik verliert. Gleichzeitig steigt der Anteil älterer Bevölkerungsgruppen deutlich an.

Für das Zürcher Weinland ergeben sich daraus mehrere strukturelle Entwicklungen:

1. Attraktivität des Wohnstandorts steigt

Das Zürcher Weinland profitiert von seiner hohen Wohn- und Lebensqualität: naturnahe Umgebung, vergleichsweise tiefere Immobilienpreise, gute Erreichbarkeit von Agglomerationen und zunehmende Homeoffice-Flexibilität machen die Region besonders attraktiv für Familien, Berufspendler sowie ältere Menschen mit Wunsch nach ruhigerem Wohnumfeld.

2. Alterung verändert die Nachfrage

Die Bevölkerungsalterung führt zu neuen Bedürfnissen: kleinere, altersgerechte Wohnungen, hindernisfreie Wohnformen, medizinische Versorgung sowie soziale Nähe gewinnen an Bedeutung. Gleichzeitig entsteht das Risiko einer Unterbelegung bestehender Einfamilienhäuser („empty nest“-Effekt), wenn ältere Personen lange in grossen Wohnflächen verbleiben.

3. Druck auf Wohnraum nimmt zu

Wachstum bedeutet steigende Wohnraumnachfrage. Ohne planerische Steuerung droht ein Zielkonflikt zwischen Landschaftsschutz, Kulturland, Dorfcharakter und zusätzlichem Wohnbedarf. Gerade eine ländlich geprägte Region wie das Zürcher Weinland steht deshalb vor der Frage: *Wie kann Wachstum ermöglicht werden, ohne den Charakter der Region zu verlieren?*

Aus der Gemeindeperspektive stellt sich weniger die Frage, **ob** zusätzliche Wohnflächen entstehen müssen, sondern **wie** diese verträglich entwickelt werden können.

Hier gewinnt das Prinzip der **inneren Verdichtung** zentrale Bedeutung. Im Sinne der kantonalen und nationalen Raumplanung soll zusätzlicher Wohnraum primär innerhalb bestehender Siedlungsgebiete entstehen – nicht durch flächige Expansion in Kulturland, sondern durch intelligente Weiterentwicklung der bestehenden Dorfstrukturen.

Innere Verdichtung bedeutet dabei nicht automatisch „Verstädterung“. Vielmehr geht es um eine qualitative Entwicklung mit Augenmass.

Mögliche Hebel sind:

- sensible Nachverdichtung entlang bestehender Bauzonen
- Ersatzneubauten mit besserer Flächeneffizienz
- Umnutzung grosser Liegenschaften oder Ökonomiebauten
- generationengerechte Wohnformen innerhalb bestehender Quartiere
- Ergänzung von Einfamilienhausgebieten durch kleinere Wohneinheiten oder Einliegerlösungen
- **Schaffung von generationengerechtem und preislich attraktivem Wohnraum für Familien, Paare und ältere Menschen**
- **Förderung von qualitativ hochwertigem Wohnraum zu langfristig tragbaren Konditionen für die lokale Bevölkerung**

Gerade im Zürcher Weinland könnte innere Verdichtung deshalb zu einem strategischen Instrument werden, um mehrere Ziele gleichzeitig zu erreichen:

Wohnraumbedarf decken, Dorfidentität erhalten, Infrastruktur effizient nutzen und Generationenwechsel ermöglichen.

Dabei liegt die eigentliche Herausforderung weniger in der baulichen Möglichkeit als in der gesellschaftlichen Akzeptanz: Verdichtung wird oft mit Verlust von Charakter oder zusätzlicher Belastung gleichgesetzt. Erfolgreiche Entwicklung benötigt deshalb Transparenz, Mitwirkung und eine hohe gestalterische Qualität.

Der Gemeindepräsident Patric Eisele informiert, was der Gemeinderat bisher gemacht hat.

- Kontakt und Austausch und Plan mit Lösung Stiftung (Stegacker – Jakob Ruff) -
- Unter dem Stiftungsgedanken sind Ausführungen in Wohnraumentwicklung für Dorf und Dorfemer Bevölkerung zu Vorzugskonditionen möglich
- Erste Visualisierungen (abgeschlossen) für eine erste Einschätzung durch den Gemeinderat sowie Austausch mit der Stiftung – Skizzen liegen vor

RS

- Sehr attraktive Vorzugskonditionen (Angebot liegt vor) bei einer Ausführung im Sinne des Stiftungszwecks

Der Gemeindepräsident Patric Eisele informiert, dass bei den nächsten Schritten die Bevölkerung miteinbezogen wird. Im Herbst 2026 ist eine Informationsveranstaltung geplant.

Dorfet 2026

Patric Eisele informiert über die Events an der Dorfet vom Freitagabend bis Sonntagnachmittag, 19. Juni bis 21. Juni 2026. Die Vorfreude auf ein schönes und tolles Dorffest ist da.

Amtsdauer 2026 – 2030, Amtsantritt 1. Juli 2026

Patric Eisele erwähnt, dass die neuen Behördenmitglieder am 1. Juli 2026 ihre Tätigkeit aufnehmen. Er erwähnt die neuen Behördenmitglieder des Gemeinderates und der RPK und wünscht allen einen guten Start und alles Gute im neuen Amt.

Bundesfeier 2026

Jannick Bardy informiert über den Ablauf der Bundesfeier 2026. Die Festansprache wird ein Comedian halten. Die Ansprache wird musikalisch umrahmt von den Alphornbläsergruppe Mörsburg mit einem Fahenschwinger.

Abschluss der Gemeindeversammlung

Patric Eisele erkundigt sich nach den Mitteilungen bei den Anwesenden, ob bezüglich der Versammlungsführung Einwände erhoben werden. Dies ist nicht der Fall. Dann verweist der Gemeindepräsident noch auf die Rechtsmittel.

Rechtsmittel

- Gegen **Beschlüsse der Gemeindeversammlung** kann gestützt auf § 19 Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen eingereicht werden.
- Der **Rekurs** gegen die **Verletzung von Verfahrensvorschriften** in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese **in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt** worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.
- Das Protokoll der heutigen Versammlung liegt ab Mitte der nächsten Woche in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Sie haben das Recht das Protokoll zu lesen.
- Einsprachen in Form eines Rekurses gegen das Protokoll sind innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage, beim Bezirksrat einzureichen.

Das Protokoll dieser Gemeindeversammlung liegt ab Donnerstag, 18. Juni 2026, in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Einsprachen in Form eines Rekurses gegen das Protokoll sind innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage beim Bezirksrat in Andelfingen einzureichen.

Der Stimmzähler wird gebeten, bis Dienstagabend, 16. Juni 2026, das Protokoll auf der Kanzlei zu unterzeichnen.

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Dorf wird um 21:55 Uhr geschlossen mit dem Hinweis von Patric Eisele, dass nach der Versammlung Getränke und ein kleiner Imbiss offeriert werden.

Nach der Versammlung wird den abtretenden Behördenmitglieder wertschätzend gedankt. Dem Gemeindepräsidenten Patric Eisele wird für 20 Jahre Gemeinderat gedankt, Cornelia Fischer für 8 Jahre als Gemeinderätin.

Im Weiteren wird dem RPK-Präsidenten Erwin Noser und den 2 Mitgliedern Patrick Vetterli und Roger Bächtold für ihre Arbeit in der RPK Danke gesagt und ein Geschenk überreicht.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Ort, Datum:

8458 Dorf, 16. Juni 2026

Der Gemeindeschreiber:



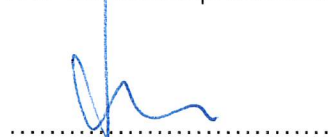
Harry Sprecher

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls bezeugen:

Ort, Datum:

8458 Dorf, 16. Juni 2026

Der Gemeindepräsident:

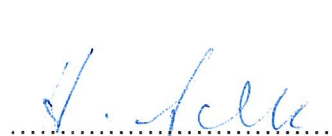


Patric Eisele

Ort, Datum:

8458 Dorf, 16. Juni 2026

Die Stimmenzählerin:



Johanna Schlegel

Ort, Datum:

8458 Dorf, 16. Juni 2026

Der Stimmenzähler:



Ueli Zölly